

124. Ist die Erneuerung der Hauptverhandlung gegen einen verstorbenen Verurteilten nach §. 411 Abs. 1 St.P.O. auch dann ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Wiederaufnahmeverfahren um mehrere Verurteilte handelt, von welchen nur einer verstorben ist?

IV. Straffenat. Ur. v. 29. April 1884 g. St. u. G. Rep. 917/84.

I. Schwurgericht Dls.

Die Angeklagten Wilhelm St., Gottlieb F. und Wilhelm W. von Br. waren durch das Schwurgericht Dls wegen Raubes zu Zuchthausstrafen verurteilt worden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, nachdem W. vorher schon im Zuchthause gestorben war. Bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichte Dels wurde von diesem beschlossen, die Hauptverhandlung auch gegen W. zu erneuern, weil §. 411 Abs. 1 St.P.O. nur dann Anwendung finde, wenn es sich lediglich um einen verstorbenen Verurteilten handle. Die Schuldfrage wurde von den Geschworenen bejaht und demgemäß die frühere Verurteilung aufrechterhalten. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde, soweit es sich um St.

und F. handelte, verworfen, dagegen soweit die Verurteilung von W. in Frage stand, für begründet erklärt.

Aus den Gründen:

Zur Begründung der Revision wird in erster Linie geltend gemacht, es sei mit Unrecht auch hinsichtlich des verstorbenen Verurteilten Wilhelm W. die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet und bei dieser den Geschworenen eine auf dessen Schuld bezügliche Frage vorgelegt worden. Diese Beschwerde erscheint als gerechtfertigt. Nach §. 411 Abs. 1 St. P. O. hat das Gericht, wenn der Verurteilte, zu dessen Gunsten der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt wurde, bereits verstorben ist, ohne Erneuerung der Hauptverhandlung nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen. Diese Bestimmung, welche von der Justizkommission des Reichstages in den Entwurf zur Strafprozeßordnung eingeschaltet worden ist, wurde, wie sich aus den Beratungen dieser Kommission ergibt, deshalb getroffen, weil nach der Strafprozeßordnung gegen einen nicht Anwesenden, also auch gegen den verstorbenen Verurteilten, die Hauptverhandlung nicht stattfinden dürfe.

Vgl. Verhandlg. der Justizkomm. des Reichstages S. 626; Hahn, Materialien zur St. P. O. Bd. 1 S. 1064.

Weder der Wortlaut noch der Grund des Gesetzes berechtigt dazu, die Fälle, in welchen mehrere Verurteilte in Frage stehen, von denen nur einer verstorben ist, anders zu behandeln als diejenigen, in welchen die Wiederaufnahme des Verfahrens lediglich zu Gunsten eines Verstorbenen beantragt wurde. In dem einen wie in dem anderen Falle ist bezüglich des verstorbenen Verurteilten nach §. 411 Abs. 1 a. a. O. zu verfahren und eine Erneuerung der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Diese Vorschrift wurde sonach dadurch verletzt, daß auch hinsichtlich des Wilhelm W. die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet und eine Schuldfrage gestellt wurde. Da die gegen W. ergangene Entscheidung auf dieser Gesetzesverletzung beruht, war das angefochtene Urteil, soweit sich dasselbe auf diesen Verurteilten bezieht, samt dem auf ihn bezüglichen Wahrspruch der Geschworenen aufzuheben und die Sache an die Strafkammer des Landgerichtes als zurückzuverweisen, damit dieselbe eine der im §. 411 Abs. 1 St. P. O. vorgesehenen Entscheidungen treffe.